



**1905 – 2005**

**Satzung**

# Satzung des TSV Wietze von 1905 e.V.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite 1
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze	Seite 1
§ 3	Gemeinnützigkeit	Seite 1
§ 3a	Ehrenamtspauschale	Seite 2
§ 3b	Aufwendungsanspruch	Seite 2
§ 4	Mitgliedschaft in anderen Organisationen	Seite 2
§ 5	Rechtsgrundlage	Seite 2
§ 6	Gliederung des Vereins	Seite 2
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 9	Ausschließungsgründe	Seite 3
§ 10	Rechte, Pflichten und Beiträge	Seite 4
§ 11	Organe des Vereins	Seite 4
§ 12	Vorstand	Seite 4
§ 13	Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 14	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	Seite 6
§ 15	Einberufung der Mitgliederversammlung	Seite 6
§ 16	Ablauf und Beschlussfassung der Mitgl.Vers.	Seite 6
§ 17	Stimmrecht und Wählbarkeit	Seite 7
§ 18	Tagesordnung	Seite 7
§ 19	Kassenprüfung	Seite 8
§ 20	Ordnungen	Seite 8
§ 21	Ernennung von Ehrenmitgliedern	Seite 8
§ 22	Abteilungen / Sparten	Seite 8
§ 23	Ehrenrat	Seite 9
§ 24	Auflösung des Vereins	Seite 9
§ 25	Vermögen des Vereins	Seite 9
§ 26	Inkrafttreten der Satzung	Seite 10

# **SATZUNG DES TSV WIETZE v. 1905 e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Wietze von 1905 e. V.“, in Kurzform „TSV Wietze“.  
Der Verein ist entstanden aus dem im Jahre 1905 gegründeten Männer-Turn-verein Wietze-Steinförde. Am 4. Dezember 1945 wurde der Verein neu gegründet und führt seitdem den Namen „Turn- und Sportverein Wietze von 1905 e. V.“.  
Die Gründungsversammlung wählte die Farben Grün und Weiß als Vereinsfarben.  
Der Verein ist beim Amtsgericht Lüneburg in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wietze. Die Vereinsanschrift ist die des/der jeweiligen 1. Vorsitzenden oder die der Geschäftsstelle.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports sowie die Förderung der Gesundheit.  
Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Kinder und Jugendlichen sowie der Senioren bei. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die angebotenen Sportarten. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiter/innen.  
Der Satzungszweck Förderung der Gesundheit –insbesondere bei Herz- / Kreislaufkrankungen, Rückenproblemen etc. wird durch Kurs erfüllt, die präventiv bzw. nachsorgend erfüllt werden.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3a Ehrenamtspauschale**

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der geschäftsführende Vorstand bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
3. Der dafür in Frage kommende Personenkreis wird durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

## **§ 3b Aufwendungsanspruch**

1. Mitglieder, die Vereinsämter ausüben, haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
2. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

## **§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen, sowie der für die einzelnen Sportarten zuständigen Fachverbände.  
Der Verein regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheit selbständig.

## **§ 5 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die einschlägigen Rechtsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in Paragraph 4 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und allen damit zusammenhängenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

## **§ 6 Gliederung des Vereins**

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen (Sparten), welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart im Rahmen des Vereins betreiben. Jede Abteilung kann sich nach Maßgabe der Fachverbände in Unterabteilungen gliedern. Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten sportlich und wirtschaftlich unter Aufsicht des Vorstandes selbständig (Näheres regelt die Geschäftsordnung).
2. Die Abteilungen können durch Beschluss neben dem Vereinsbeitrag (Grundbeitrag) einen zusätzlichen Beitrag erheben. Die Zustimmung des Vorstandes dazu ist erforderlich.

3. Jeder Abteilung steht ein/eine Abteilungsleiter/in vor. Sie regeln alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Spartenversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen.
2. Förderndes Mitglied (Passives) kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Sie kann jedoch von der Beitragsleistung befreit werden.
4. Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen seit Eingang des Antrages beim TSV vom Vorstand ein ablehnender, schriftlicher Bescheid ergeht. Im Falle der Ablehnung steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres zulässig.
3. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft angefallenen Verbindlichkeiten unberührt.

## **§ 9 Ausschließungsgründe**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- wegen groben unsportlichen Verhaltens
- wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist.

Auf Antrag ist dem betroffenen Mitglied vor Fassung des Ausschließungs-Beschlusses Gelegenheit zu geben, sich unter Setzung einer angemessenen Frist in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist für alle Beteiligten bindend. Sie ist den Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen (siehe § 23).

## **§ 10 Rechte, Pflichten und Beiträge**

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Beiträge müssen immer ein Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein (siehe Tagesordnung § 18).

## **§ 11 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins gliedert sich in

- a) den geschäftsführenden und
- b) den erweiterten Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in
- Mitgliederwart/in
- Sportwart/in

Dem erweiterten Vorstand gehören an

- Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
- Abteilungsleiter/innen
- Vorstandsmitglied für Gleichstellung und Soziales
- Pressewart/in
- Jugendwart/in
- Schriftwart/in

1. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (siehe § 17).
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines Vertreters/ihrer Vertreterin.  
Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen (siehe § 20) erlassen.  
Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

4. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
7. Der Vorstand kann sich durch Ernennung von Mitgliedern erweitern, die dann im Vorstand Sitz aber keine Stimm berechtigung haben. Ihre Funktion ist beratender Art.
8. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in einem Geschäfts-/Arbeitsverteilungsplan festzulegen bzw. zu regeln.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des geschäftsführenden Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- Wahl des Vorstandsmitgliedes für Gleichstellung und Soziales (siehe § 12 b)
- Wahl des/der Pressewartes/in (siehe § 12 b)
- Wahl des/der Schriftführers/in (siehe § 12 b)
- Wahl des/der Jugendwartes/in (siehe § 12 b)
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins (siehe § 16,3 und 16,4 bzw. 24)
- Beschlussfassung über Anträge

## **§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch öffentlichen Aushang unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 30 Tagen. Der Aushang hat am Rathaus zu erfolgen.
2. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ändern.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 16 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.  
Schriftliche Abstimmungen (auch bei Wahlen) erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.



5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter/von der jeweiligen Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- der/die Versammlungsleiter/in
- der/die Protokollführer/in
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

6. Bei Satzungsänderungen ist der neue Entwurf vorzulegen und im Einzelnen vorzustellen bzw. zu diskutieren.

## **§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder über 18 Jahre und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können aber trotzdem an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 18 Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer Mitglieder-/Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- Feststellung der Stimmberechtigten
- Verlesen und Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer/in
- Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- Bestimmung der Beiträge für das kommende Jahr
- Neuwahlen in Wahljahren
- Anträge
- Verschiedenes

## **§ 19 Kassenprüfung**

1. Von den jeweils auf zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfern/innen haben wenigstens zwei gemeinschaftlich mindestens einmal im Geschäftsjahr die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.
2. Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.

3. Eine direkte Wiederwahl ist unzulässig. Allerdings ist man mit einem zeitlichen Abstand von mindestens 1 Jahr wieder wählbar.

## **§ 20 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erstellen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen und Ausschüsse berufen.

## **§ 21 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, werden jedoch von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 22 Abteilungen / Sparten**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine Abteilung gebildet werden. Jeder Abteilung steht ein/eine Abteilungsleiter/in vor, der/die von der Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

Die Aufgabe des/der Abteilungsleiters/in ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausübung dieser Sportart zu bestimmen, in Verbindung mit dem Vorstand oder dem/der Leiter/in des Sportbetriebes (Sportwart/in) die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

## **§ 23 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus fünf Personen. Er setzt sich aus einem Obmann und vier Beisitzern zusammen. Auf den Obmann hat sich der Ehrenrat bei Zusammen-treffen jeweils neu zu einigen.

Ehrenratsmitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen wenigstens 45 Jahre alt sein und dem Verein mindestens 5 Jahre angehören.

Sie werden auf der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht.

Der Ehrenrat tritt auf Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes zusammen. Er beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem/den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und gegebenenfalls zu entlasten.

## **§ 24 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 16,4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§ 25 Vermögen des Vereins**

1. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung evtl. Verbindlichkeiten an die Gemeinde Wietze, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports verwenden muss.

## **§ 26 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 27. Juni 2013 beschlossen worden.  
Sie ersetzt die bisher gültige Fassung.

Rechtsgültigkeit erlangt die vorliegende Satzung mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg.

Wietze, den 27. Juni 2013

1. Vorsitzender  
Uwe Küster

2. Vorsitzender  
Kurt Trumtrar